

Corona-Update im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Stand: 10.3.2020

In Schleswig-Holstein gibt es aktuell (10.3.2020 19 Uhr) 16 Personen, die sich mit dem Corona-Virus infiziert haben – alle leben südlich des Nord-Ostsee-Kanals. **Das Kreisgebiet Schleswig-Flensburg und die Stadt Flensburg sind nach wie vor nicht betroffen.**

Und: Wir als Kirche schließen uns weiterhin den Handlungsempfehlungen der staatlichen Stellen an. Wir unterstützen alle Anstrengungen, Infektionsketten zu verhindern und zu durchbrechen.

Von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung hat es erste Erlasse gegeben, die auch uns als Kirche betreffen, so dass wir Wichtiges und Wissenswertes hier zusammenfassen:

Ab sofort verbietet das Land Schleswig-Holstein Großveranstaltung mit mehr als 1.000 Personen. Diese Regelung gilt bis 10.4.2020.

Das deutsch-dänische Komitee hat heute (10.3.2020) entschieden, den Festgottesdienst anlässlich des Jubiläums der deutsch-dänischen Volksabstimmung am kommenden Sonntag, 15.3.2020 in St. Marien zu Flensburg abzusagen, um Risiken zu vermeiden. Er soll eventuell im nächsten Jahr zum 101. Jubiläum nachgeholt werden. Der nächste große Festgottesdienst zum Jubiläum in Flensburg ist am 23.8.2020 in St. Nikolai.

Das Ministerium für Gesundheit des Landes-Schleswig-Holstein hat per sofort folgende Verfügung herausgegeben: Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet (nach Definition des Robert-Koch-Institutes) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus diesem Gebiet folgende Einrichtungen nicht betreten:

- **Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)**
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind); ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen
- **Pflegeeinrichtungen** und
- Berufsschulen und Hochschulen.

Darüber hinaus empfiehlt das Gesundheitsministerium, dass Rückkehrer*innen 14 Tage zuhause bleiben. Arbeitgebern wird empfohlen, die Möglichkeiten der Heimarbeit zu prüfen und zu nutzen. Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wird entsprechend verfahren.

Ansprechpartnerin im Kirchenkreis rund um das Corona-Virus ist Anja Pfaff in der Presse und Kommunikation. Sie sammelt Fragen, bündelt diese und versorgt ggf. alle Dienststellen mit neuen Informationen. Sollte es in Ihrem Umfeld den Verdacht geben, dass sich jemand infiziert hat, bitten wir ebenfalls, Anja Pfaff umgehend darüber zu informieren. E-Mail pfaff.pr@kirche-slfl.de oder mobil 0177 298 0743

Ihr pröpstliches Team mit Johanna Lenz-Aude, Helgo Jacobs und Carmen Rahlf

Handlungsempfehlungen für Gottesdienste der Nordkirche

Der Kirchenkreis schließt sich außerdem den Handlungsempfehlungen der Nordkirche an, die heute (10.3.2020) veröffentlicht worden sind. Sie lauten wie folgt:

In den letzten Tagen haben sich die Risikoeinschätzung sowie Verordnungen und Handlungsempfehlungen im Blick auf die weitere Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) von staatlicher Seite deutlich verändert.

Darauf reagiert die Nordkirche mit folgenden Handlungsempfehlungen:

1. Ziel aller Maßnahmen muss es sein, die Infektionskette zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus zeitlich zu verzögern.

Kirchliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang sollen geprägt sein von der Grundhaltung der Nächstenliebe, der Fürbitte und der Verantwortung für andere („Niemand suche das Seine, sondern was dem andern dient“ 1. Kor 10, 24).

2. Die Nordkirche richtet sich in ihrem Umgang mit der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) an den staatlichen bzw. kommunalen Vorgaben aus. Das betrifft nicht nur rechtlich verbindliche Verordnungen, sondern auch Empfehlungen.

3. Bei der Frage, ob Gottesdienste überhaupt oder in eingeschränkter Form gefeiert werden sollen, wird es deshalb im Gebiet der Nordkirche unterschiedliche Antworten geben, je nachdem, wie die staatlichen Vorgaben in einer bestimmten Region oder im Blick auf bestimmte Veranstaltungsformate (Großveranstaltungen, Veranstaltungen ohne Möglichkeit der Teilnehmendenregistrierung usw.) ausfallen. Auf jeden Fall sollen Kirchengemeinden Menschen mit den bekannten Krankheitssymptomen bitten, andere nicht zu gefährden und deshalb von der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. auch Gottesdiensten, vorerst Abstand zu nehmen. Die Fürbitte für erkrankte, gefährdete und helfende Menschen ist eine konkrete Form, der Gemeinschaft in Jesus Christus Ausdruck zu verleihen.

4. Auch wenn es laut Verfassung der Nordkirche, Artikel 25 Absatz 3 Nr.1 Aufgabe der Kirchengemeinderäte ist, für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen zu sorgen, sollte in der gegenwärtigen Situation die Verantwortung für eventuelle Absagen von Gottesdiensten nur in enger Absprache mit den zuständigen pröpstlichen Personen wahrgenommen werden. Die Verantwortlichen der Kirchengemeinden und die pröpstlichen Personen müssen gemeinsam anhand der vorliegenden staatlichen Vorgaben eine verbindliche Entscheidung treffen. Die Nordkirche unterstützt ausdrücklich alle Verantwortungsträger, insbesondere die pröpstlichen Personen, falls sie den Gemeinden dringend zur Absage von Gottesdiensten, auch über einen längeren Zeitraum, raten.

Allgemeine Kriterien für eine eventuelle Absage von Gottesdiensten:

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?

- Nehmen Menschen aus bekannten Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?
- Ist eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden möglich?
- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Findet der Gottesdienst in einem Ort mit schlechter Belüftung und wenig Platz für den einzelnen Teilnehmenden statt?
- Sind Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene gegeben?

5. Der Gottesdienst ist ein wichtiger Ort, an dem Menschen die gute Botschaft von Gottes Menschenliebe hören und erleben, sich ihres Glaubens versichern und Sorgen und Nöte aussprechen und loslassen können. Gerade in Zeiten von Verunsicherung helfen gemeinsames Beten, das Hören auf Gottes Wort in den Texten der Bibel, der Zuspruch in der Verkündigung, das Singen und der Segen.

Deshalb gilt:

a) Auch wenn „allgemeine Gottesdienste“ abgesagt werden müssen, gilt das nicht automatisch für besondere Gottesdienste, z. B. Kasualgottesdienste. Bei diesen besonderen Gottesdiensten kann es sehr wohl möglich sein, Voraussetzungen zu schaffen, die die Feier des Gottesdienstes ermöglichen.

Dafür bedarf es vorheriger Absprachen mit denen, die den Gottesdienst feiern, sowie den Mitarbeitenden, die folgende Punkte betreffen:

- Es wäre gut, wenn festgehalten wird, wer am Gottesdienst teilnimmt.
- Es gilt die Bitte, dass Menschen mit Krankheitssymptomen bzw. aus Risikogebieten nicht am Gottesdienst teilnehmen, um andere nicht zu gefährden.
- Es soll die Möglichkeit für Handhygiene geschaffen werden.
- Körperkontakt soll gemieden werden.
- Der Raum soll gut gelüftet werden und gereinigt sein.

b) Kirchengemeinden sollen auf Alternativen zum Gottesdienst vor Ort hinweisen, z. B. auf Gottesdienstübertragungen in den Medien.

c) Die für den Gottesdienst Verantwortlichen können über kreative Formen der gottesdienstlichen Feier nachdenken (Ist es möglich, einen Open-Air-Gottesdienst anzubieten? Gibt es Ideen zu Social-Media-Gottesdiensten etc.?).

Unsere Kirchen stehen allen Menschen auch unabhängig vom Gottesdienst für das persönliche Gebet zur Verfügung.

6. Ein Sonderfall im Blick auf den Gottesdienst ist die Feier des Abendmahls. Dazu ist folgendes zu sagen:

Nach evangelischem Verständnis ist die Verkündigung des Evangeliums Zentrum jedes Gottesdienstes. Wortverkündigung und Sakrament dienen beide, aber in unterschiedliche Weise der Verkündigung. Die Feier des Abendmahls ist nicht zwingend notwendig, auch über einen längeren Zeitraum nicht. Wenn Abendmahl gefeiert wird, empfehlen wir die Verwendung von Einzelkelchen.

a) Die hygienischen Bestimmungen, die ohnehin für die Praxis des Abendmahls gelten (s. u. Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls), müssen unbedingt beachtet werden.

b) Im Blick auf die Teilnahme am Abendmahl sollten diejenigen, die die Abendmahlsfeier leiten, die Gemeinde über Folgendes informieren:

- Ein Abendmahl ist auch gültig, wenn entweder nur das Brot oder nur der Kelch genommen werden.
- Die Verwendung von Einzelkelchen gilt als volles Abendmahl und mindert das Risiko einer Infektion.
- Es sollten Oblaten verwendet werden.
- Symbolische Akte, die besonderen Körperkontakt erfordern (Friedensgruß, etc.), sollten vermieden werden.

Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls¹

Vom 19. April 1988 | (GVOBl. S. 65)

Nach Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Die Beibehaltung des Gemeinschaftskelches bei der Spendung des Heiligen Abendmahles, wie es dem Bekenntnis und der Tradition der lutherischen Kirche entspricht, erfordert sorgfältige hygienische Maßnahmen.

§ 2

Alle für die Sakramentsausteilung Verantwortlichen, insbesondere Pastorinnen bzw. Pastoren und Küsterinnen bzw. Küster sind verpflichtet, mindestens folgende hygienische Maßnahmen zu treffen:

- es dürfen maximal nur vier bis fünf Kommunikanten aus einem Kelch normaler Größe trinken,
- bei der Darreichung muss der Kelch zuverlässig ausreichend gedreht werden,
- nach der Kommunion durch vier bis fünf Kommunikanten muss der Kelchrand mit 80-prozentigem Alkohol gereinigt werden,
- der benutzte Kelch muss vor einer weiteren Verwendung etwa fünf Minuten unbenutzt stehen bleiben,
- ein Abwechseln unter mehreren Kelchen ist folglich unerlässlich,
- nach der Abendmahlsfeier ist eine sorgfältige Reinigung wie bei einer gründlichen Haushaltsreinigung durchzuführen.

§ 3

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.²

Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassunggebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl.

Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.